

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

GZ: ABT13-38.20-115/2009-155

Ggst.: AWV Liezen,

Baurestmassendeponie und

Asbestzementkompartimentsabschnitt

Hier: Abfallrechtliche Genehmigung gem. § 37 Abs.1 AWG 2002.

→ Umwelt und Raumordnung

Abfall-, Energie- und Wasserrecht

Bearbeiter: Mag. Stefan Bogusch

Tel.: 0316/877-4069 Fax: 0316/877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 15.03.2019

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 03. 03. 2017 und den Ergänzungen/Konkretisierungen vom 12. 03. 2019, hat der Abfallwirtschaftsverband Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen, um abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Baurestmassendeponie und eines Asbestzementkompartimentsabschnittes im Gemeindegebiet Liezen auf den Grundstücken Gst. Nr. 1416/65, KG Liezen und 1054/41, KG Reithtal im Gesamtausmaß von 66.000 m³ (60.000 m³ Baurestmassen und 6.000 m³ Asbestzementabfälle) mit einer Betriebsdauer von 12 Jahren beantragt.

Im Antrag beinhaltet ist die Einleitung von Sickerwässern in die Enns im Ausmaß von max. 33,12 l/s bzw. 4,58 m³/ h bzw. 110 m³/d.

Die Abfallbehörde hat alle erforderlichen Genehmigungen im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konzentrieren.

Bei der gegenständlichen Baurestmassendeponie handelt es sich um eine IPPC-Anlage gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Der Antrag wurde am 15.03.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 37 Abs. 1, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F., in Verbindung mit der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, i.d.g.F. und

den §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991, i.d.g.F., wird eine **mündliche Verhandlung** für

Dienstag, den 07.05. 2019

mit dem Zusammentritt im <u>Kleinen Saal</u> im <u>Kulturhaus Liezen, Kulturhausplatz 1,</u> 8940 Liezen, mit Beginn

um 9.30 Uhr

anberaumt.

Leiter der Amtshandlung ist Mag. Stefan Bogusch, Abteilung 13

Humanmedizinischer Amtssachverständiger ist Dr. Thomas Amegah, Abteilung 8

Abfall-, abwasser- und deponietechnische Amtssachverständige ist Dr. Nina Braschel, Abteilung 15

Amtssachverständiger für Stoffstromkontrolle ist DI (FH) Bernd Hammer, Abteilung 13

Limnologischer Amtssachverständiger ist Dr. Michael Hochreiter, Abteilung 15

Naturschutzfachlicher Amtssachverständiger ist Mag. Ferdinand Prenner, Baubezirksleitung Liezen

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist DI (FH) Johannes Reith, Baubezirksleitung Liezen

Abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger ist DI Josef Mitterwallner, Abteilung 14

Amtssachverständiger für Luftreinhaltung ist Dr. Thomas Pongratz, ABT15

Geologischer Amtssachverständiger ist Mag. Hermann Konrad, Abteilung 15

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. Thomas Eder, Abteilung 15

Assistenz ist Herr Axel Glatz, Abteilung13

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 41 AWG 2002 wird die Anberaumung dieser mündlichen Verhandlung auf der Internetseite der Abteilung 13 unter https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/ kundgemacht.

Gemäß § 40 Abs. 1a AWG 2002 können in alle bisher vorliegenden entscheidungsrelevanten Informationen (Antrag und Antragsänderungen/-ergänzungen sowie vorliegende vorläufige Gutachten der Amtssachverständigen) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 6. Stock, Zimmer Nr. 602, während der Amtsstunden (Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) Einsicht genommen werden.

Die bisher vorliegenden entscheidungsrelevanten Informationen werden auch der Standortgemeinde Liezen übermittelt bzw. nachgereicht.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

Parteistellung im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 haben:

- 1. der Antragsteller,
- 2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
- 3. Nachbarn
- 4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
- 5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs.2 WRG 1959,
- 6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
- 7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr.27/1993,
- 8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
- 9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z. 5 AWG 2002,
- 10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
- 11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und
- 12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- 13. Umweltorganisationen, die gemäß §19 Abs.7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
- 14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs.2 erfolgt ist,
 - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
 - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs.1 zweiter Satz AVG und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt; § 13 Abs. 5 zweiter Satz AVG ist nicht anwendbar.

Hinweis:

Das in § 40 AWG 2002 normierte Einsicht- und Stellungnahmerecht für jedermann (Öffentlichkeitsbeteiligung) begründet keine Parteistellung!

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Für den Landeshauptmann:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Mag. Stefan Bogusch
(elektronisch gefertigt)